

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 28.08.2026

Nr. 8F/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Satzungsbeschluss §§ 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 690 „Vor dem Süntel“, Stadt Hameln, OT Unsen	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Satzungsbeschluss §§ 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2, Stadt Hameln, Kernstadt	5
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 520 „Grundschule Afferde“ Änderung 3	8
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 48 „Auf dem Lawer“ Änderung 3, Stadt Hameln, OT Tündern	10

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 690 „Vor dem Süntel“, OT Unsen

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 20.05.2026 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) sowie des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

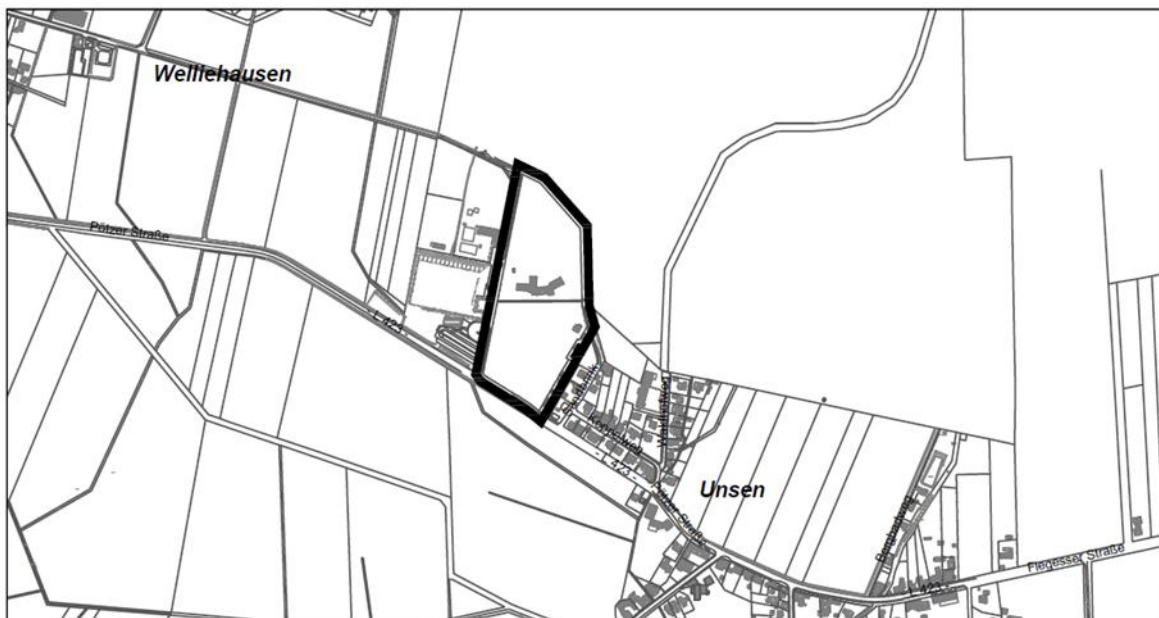
Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Nordosten durch einen Wanderweg (Friedhofstraße) und das Waldgebiet des Süntel

Im Osten durch die vorhandene Bebauung an der Straße Sandbrink

Im Süden durch die Pötzer Straße (Landesstraße 423)

Im Westen durch die Straße Am Süntelbad



Übersichtsplan ohne Maßstab

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Allgemeines Planungsziel ist die Entwicklung eines Gebiets, das vorwiegend dem Wohnen dient und sich durch die Erhaltung und Entwicklung eines Teils der bestehenden Freiraum- und Grünstrukturen in das Landschaftsbild einfügt. In der neuen Siedlung sollen unterschiedliche Wohnungsangebote und ein Kindergarten entstehen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, Nutzungen anzusiedeln, die das Wohnen ergänzen. Die Planung dient insbesondere auch dazu, auf dem Gelände des ehemaligen Hamburger Landschulheims nachhaltige Nutzungen zu etablieren, um städtebaulichen Missständen, infolge von Unternutzung und Leerstand, entgegenzuwirken.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wurde im „Normalverfahren“ nach § 2 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO und Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 690 „Vor dem Süntel mit Begründung, Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB, mit den DIN-Normen und den nicht allgemein zugänglichen Regelwerken auf die im Bebauungsplan verwiesen wird sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 - 2021116 / E-Mail: bauleitplanung@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 690 „Vor dem Süntel“ OT Unsen einschließlich örtlicher Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, 28.08.2026

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2, Kernstadt Hameln im Stadtteil Nordstadt

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

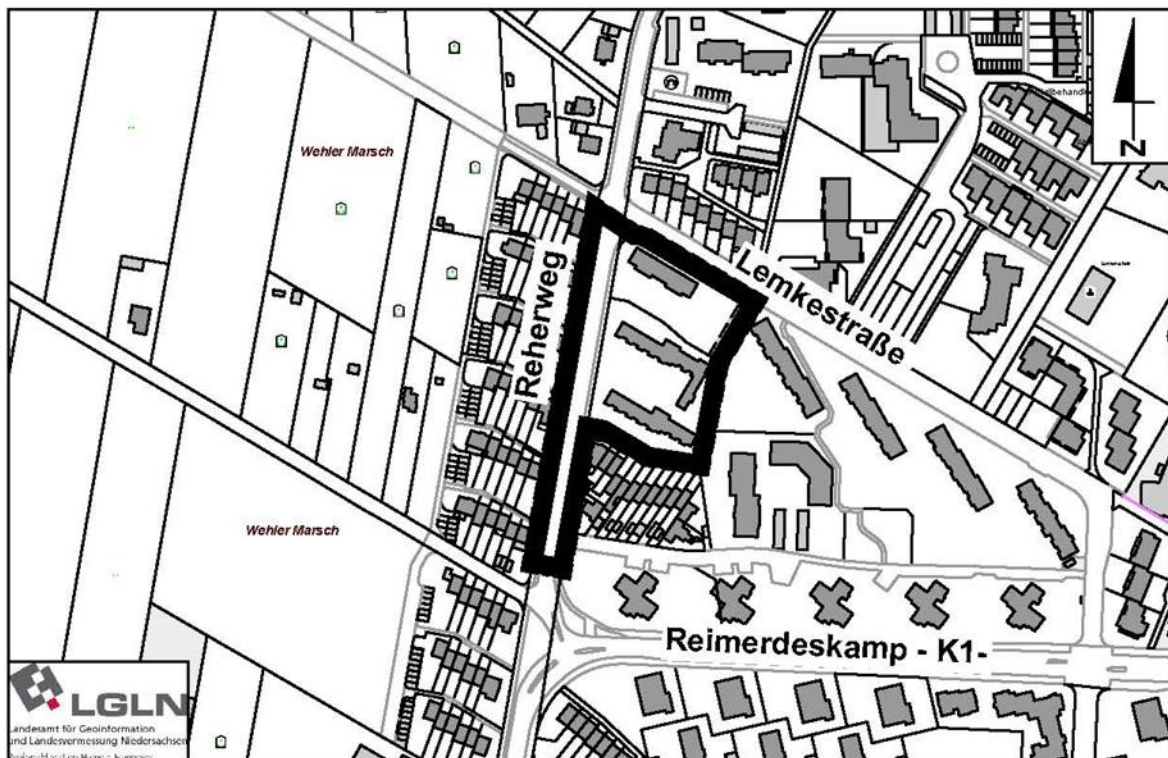
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/5, 6/5, 4/6 in der Flur 1 und 161/27 (teilweise) in der Flur 4 - Gemarkung Hameln und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Begrenzung der Straßenparzelle der Lemkestraße

Im Osten durch die östliche Begrenzung der Flurstücke 4/5 und 6/5 (Reherweg 22-26)

Im Süden durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 6/5 (Reherweg 22-26)

Im Westen durch die westliche Begrenzung der Straßenparzelle des Reherweges



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Bei dem knapp 1 ha großen Plangebiet handelt sich um ein bereits mit Wohnhäusern bebautes Gebiet am Reherweg angrenzend an die Lemkestraße. Die vorhandene Wohnbebauung soll zum Teil durch eine Neubebauung ersetzt und neu geordnet werden. Ziel ist zum einen die Nachverdichtung in innerstädtischer Lage und zum anderen die Errichtung von modernen Wohngebäuden, die den heutigen Ansprüchen entsprechen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2 Kernstadt Hameln wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2 Kernstadt Hameln mit Begründung, den DIN-Normen und die nicht allgemein zugänglichen Regelwerke, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1116 / E-Mail: bauleitplanung@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2 Kernstadt Hameln im Stadtteil Nordstadt einschließlich örtlicher Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 28.08.2026

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 520 „Grundschule Afferde“ Änderung 3 Ortsteil Afferde

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 die Aufstellung zur 3. Änderung des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 13 a BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 49/50, 49/47, 49/56 tlw. sowie 49/52 tlw., jeweils Flur 1 der Gemarkung „Afferde“ und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den Festplatz und bestehende Wohnbebauung an der Breslauer Straße, im Osten und Süden durch bestehende Wohnbebauung und im Westen durch Sportplätze.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 520 sollen die engfassten Baugrenzen aufgehoben werden, um den heutigen Anforderungen an den Brandschutz und eine Ganztagschule gerecht zu werden.

Verfahrensart:

Die Änderung 3 des Bebauungsplans Nr. 520 „Grundschule Afferde“ soll gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1142 / E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 28.08.2026.

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 481 „Auf dem Lawer“ Änderung 3, Tündern

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 23.04.2025 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, weitere Beteiligungsunterlagen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung sind im Internet im Zeitraum vom **31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) empfohlen.

Zusätzlich liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

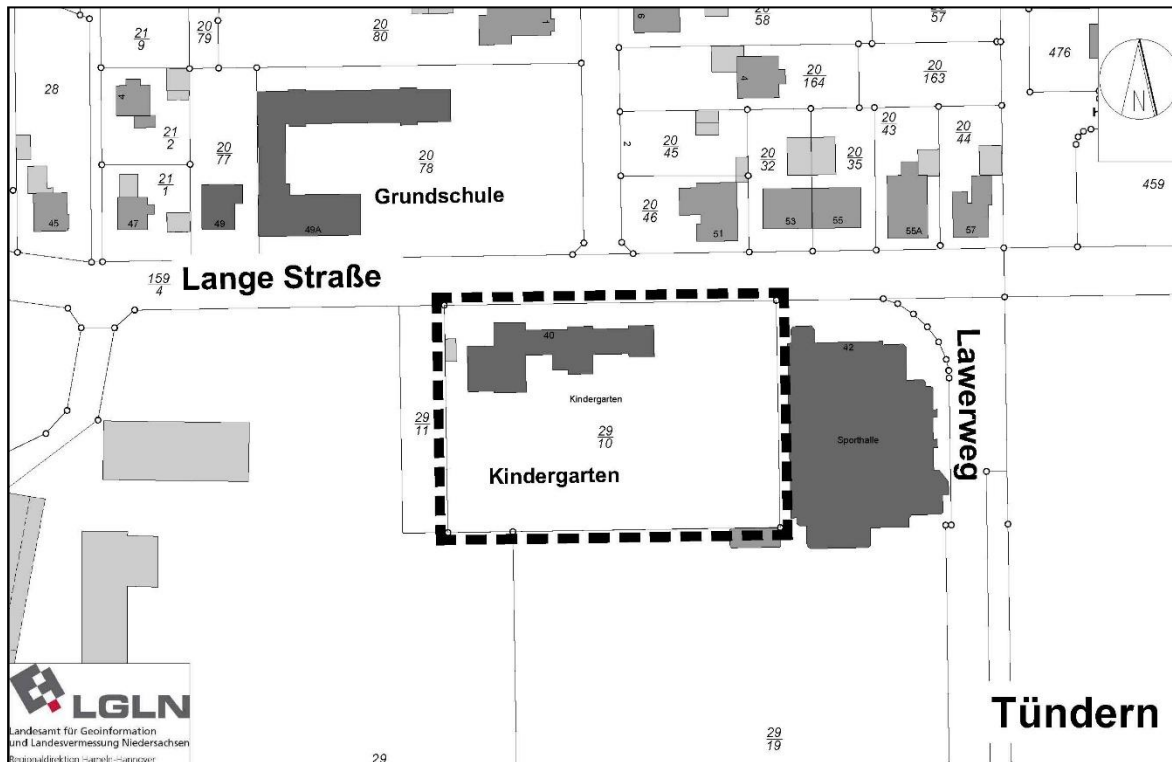
Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung telefonisch 05151 202-1116 / E-Mail: bauleitplanung@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 29/10, Flur 5, Gemarkung Tündern und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Lange Straße
- Im Osten durch die Sporthalle Lawerweg
- Im Süden durch die Sportanlage Lawerweg
- Im Westen durch die landwirtschaftliche Nutzfläche



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Kindertagesstätte in Tündern wurde in den 70er-Jahren errichtet. Die Räumlichkeiten der Kita entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Im Hinblick auf die künftigen u. a. auch gesetzlichen Anforderungen und zur Sicherung des Bildungsstandortes in Tündern ist der Bau einer neuen modernen Kindertagesstätte einschließlich einer Mensa für die Kindertagesstätte und die gegenüberliegende Grundschule beabsichtigt. Diese Maßnahme ist nach den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans planungsrechtliche nicht zulässig. Mit der Änderung 3 des Bebauungsplans sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Verfahrensart:

Die Änderung 3 des Bebauungsplans „Auf dem Lawer“ soll gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem

Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Planungsalternativen:

Alternativen sind nicht vorgesehen, da das Grundstück weiterhin für eine Kindertagesstätte vorgesehen ist.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Es sind keine negativen Auswirkungen der Planung bekannt. Übergangsweise werden an der Straße Lawerweg Behelfscontainer als Übergangslösung aufgestellt.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (BPlan) ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 28.08.2026